

06.10.21**Antrag****der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz**

Entschießung des Bundesrates „Beschleunigung der Energieinfrastrukturzulassungsverfahren für einen klimaresilienten Wiederaufbau nach größeren Schadenslagen“Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 4. Oktober 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschießung des Bundesrates „Beschleunigung der Energieinfrastrukturzulassungsverfahren für einen klimaresilienten Wiederaufbau nach größeren Schadenslagen“

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 8. Oktober 2021 aufzunehmen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Armin Laschet

EntschlieÙung des Bundesrates „Beschleunigung der Energieinfrastrukturzulassungsverfahren für einen klimaresilienten Wiederaufbau nach größeren Schadenslagen“

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

- a) Der Bundesrat regt an, das Zulassungsverfahren für den Wiederaufbau der Energieinfrastrukturen nach Katastrophenfällen zu vereinfachen. Zur Beschleunigung der Reaktion auf Schadenslagen, wie den jüngsten Hochwasserfluten, und zur besseren Krisenresilienz sollten Maßnahmen des veränderten Wiederaufbaus zukünftig regelmäßig lediglich anzeigepflichtig sein, sofern dafür Ersatzbauten ohne wesentliche Änderungen benötigt werden. Ein besonderes Augenmerk sollte bei den Vereinfachungen auf die Verteilnetzinfrasturktur gelegt werden. Für den Fall wesentlicher Änderungen beim Wiederaufbau sollten Vereinfachungen beim vorzeitigen Beginn vorgesehen werden.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine separate Planfeststellungsfähigkeit für die bislang nur als Nebenanlagen im Zusammenhang mit Energieversorgungsleitungen energierechtlich zulassungsfähigen Anlagen wie z.B. Umspannwerke zu ermöglichen. Dies kann nicht nur beim Wiederaufbau der Versorgungsstrukturen an sichereren Orten die Resilienz erhöhen, sondern angesichts zunehmender Punktmaßnahmen auch die weitere Optimierung der Energieinfrastrukturen für die Energiewende erleichtern.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass das neue Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 einen ambitionierten Ausbau der Energieinfrastruktur erfordert. Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrat es für erforderlich, zukünftig bei allen für Energieinfrastrukturen zu betrachtenden Szenarien auch ein Langfristszenario für das Klimaziel 2045 vorzusehen und darauf zu achten, dass die jeweiligen 2045-Szenarien miteinander kompatibel sind. Die Kenntnis über Langfristbedarfe ermöglicht es nicht nur beim Wiederaufbau nach Katastrophenfällen die Energieinfrastruktur gleich langfristig richtig zu dimensionieren, sondern auch generell Synergieeffekte einer integrierten Betrachtung heben zu können.

Begründung:

Schon in der Vergangenheit wurde nach Katastrophenfällen nicht die alte, ehemals zugelassene Infrastruktur wiederaufgebaut, sondern der aktuell verfügbare Stand der Technik verwendet, wenn diese zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen oder keinen Gesundheitsrisiken führen kann oder gar eine alleinige Verbesserung darstellt. Ebenso wurde vormals bereits Ersatzneubau in unmittelbarer Nähe neben der beschädigten Infrastruktur statt exakt genau auf der ehemals zugelassenen Fläche vorgenommen. 2019 wurde das energierechtliche Anzeigeverfahren neu strukturiert. Es wurden Regelbeispiele wie Umbeseilung und Zubeseilung geschaffen, für die ausdrücklich keine UVP erforderlich ist. Für eine effiziente und zügige Reaktion auf großflächige Schadenslagen erscheint eine Gleichstellung von Um- und Zubeseilung und solchen Wiederaufbaumaßnahmen, die keine erhebliche Umwelt- und Gesundheitsrelevanz haben, im Katalog der Regelbeispiele zweckmäßig. Die Normierung von Regelbeispielen erleichtert Antragstellern und prüfenden Genehmigungsbehörden entsprechende Antragsbegründungen und die Darlegung der Unwesentlichkeit der Änderungen. Auch für den Fall wesentlicher Änderungen beim Wiederaufbau, z.B. in wesentlich größerem Abstand zu maßgeblichen Gewässern, sollten Vereinfachungen im Zulassungsrecht vorgenommen werden. Verminderte Anforderungen an den vorzeitigen Beginn für entsprechende Versorgungsleitungen sollten im Energierecht vorgesehen werden, um einen der gesetzgeberischen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG entsprechenden klimaresilienten, bedarfsgerechten Wiederaufbau zu erleichtern.

Indem die Einbeziehung von mit Hauptanlagen in Verbindung stehenden und für den Aufbau der Hauptanlagen notwendigen Anlagen wie bspw. Konverterstationen, Verdichterstationen oder Umspannungsanlagen in das fakultative Planfeststellungsverfahren ermöglicht wird, können die hierfür benötigten Genehmigungen gebündelt erteilt werden. Seit 2019 können Nebenanlagen auch nachträglich in Planfeststellungsbeschlüsse für die Hauptanlage integriert werden. Es wäre angesichts der Bedarfs, einzelne Anlagen vor dem Hintergrund von Hochwasserschäden an hochwassersicheren Orten zu ersetzen, hilfreich, die Anlagen auch separat energierechtlich zulassen zu können. Zugleich wäre es angesichts der mit der Energiewende zunehmend erforderlichen Punktmaßnahmen zur Optimierung der Netze auch für die Beschleunigung im Übrigen zweckmäßig.

Während in der Stromnetzentwicklungsplanung die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung über den Szenariorahmen verbindlich Eingang in den Netzentwicklungsplan finden, der dann nach der Bestätigung der Bundesnetzagentur vom Bundesgesetzgeber verabschiedet wird, wird die Gasnetzentwicklungsplanung bisher weitgehend frei von energiepolitischen Vorgaben von den Fernleitungsnetzbetreibern erstellt und ohne Vorlage an den Gesetzgeber von der Bundesnetzagentur bestätigt. Für Wasserstoffnetzentwicklungsplanung und Verteilnetzplanung werden gerade erst nach Inkrafttreten des neuen EnWG neue Wege beschritten. In Anbetracht der enormen Bedeutung des Ziels der Klimaneutralität für die Entwicklung aller Energieinfrastrukturen für alle Sektoren sollten alle Szenariorahmen die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung in einem Langfristszenario hinreichend abbilden und zueinander passend beachten. Die Kenntnis der Langfristbedarfe kann beim Wiederaufbau von Energieinfrastrukturen dazu führen, dass gleich entsprechend dimensioniert oder vorgesorgt (z.B. Dimensionierung eines Umspannwerks, Verlegung von Leerrohren), statt sukzessive an die Herausforderung herangegangen wird. Auch im Übrigen wird mit einer Langfristbetrachtung die Hebung von Synergien einer integrierten Betrachtung ermöglicht.